



AZ.: ROFR-SG10-2244.4-8-11

Fachtechnische Auflagen für das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF für die FF Rüssenbach; Stadt Ebermannstadt

Das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF muss den Anforderungen der DIN 14 530 – Teil 16 (in der aktuellen Fassung) entsprechen.

Auf dem Fahrzeug muss mindestens die Standardbeladung nach Tabelle 1 der DIN 14 530 Teil 16 verlastet sein.

Das Tragkraftspritzenfahrzeug kann abweichend von DIN 14 530 Teil 16 ohne Atemschutzgerät beschafft werden.

Fahrzeuggewicht:

Für die staatliche Förderung von Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF nach DIN 14530-16 werden abweichend von DIN SPEC 14502-1 folgende maximal zulässige Gesamtmassen neu festgelegt:

- Für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF **mit Allradantrieb** und **ohne Atemschutzausstattung** eine maximal zulässige Gesamtmasse von **4.750 kg**
- Für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF **mit Allradantrieb** und **mit Atemschutzausstattung** eine maximal zulässige Gesamtmasse von **5.000 kg**
- Für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF **ohne Allradantrieb** und **ohne Atemschutzausstattung** eine maximal zulässige Gesamtmasse von **4.500 kg**.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind unter Berücksichtigung der **DIN EN 1846 Teil 2 und Teil 3** sowie die **E DIN 14502-2 und DIN 14502-3** einzubauen bzw. zu verlasten und zu kennzeichnen.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeugs verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Güte- und Prüfvorschriften, etc.) entsprechen.

Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit einer digitalen BOS - Sprechfunkanlage (MRT) ausgestattet und das MRT entsprechend der Vorgaben der AS Bayern und zuständigen TTB programmiert sein. Eine Vorrüstung für den Einbau der BOS – Digitalfunk – Technik (MRT incl. aller erforderlichen Anbauteile) entsprechend des „Mustereinbaukonzeptes“ der Projektgruppe Digitalfunk Bayern ist erforderlich. Die Endgeräte müssen den Leistungsmerkmalen und Technischen Richtlinie für BOS – Digitalfunkgeräten entsprechen sowie von der BDBOS zertifiziert sein und zusätzlich die Anforderungen der Autorisierten Stelle BOS – Digitalfunk Bayern an den Betrieb der Endgeräte erfüllen.

Hauptgebäude Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stadtbüs Linie 14 Haltestelle Sternplatz	Telefon (0921)604-0 Telefax (0921)604-1258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de Internet http://www.regierung.oberfranken.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung	Kontoführende Stelle StOK Bayern in Landshut Kto.-Nr. 743 015 30 BLZ 750 000 00 Dt. Bundesbank Regensburg
---	---	--	--

Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen ist die "BOS – Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen" sowie das IMS zum "Vollzug der BOS - Funkrichtlinie bei den nichtpolizeilichen BOS" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf die FwDV/DV 800 "Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz" wird hingewiesen.

Die ordnungsgemäße Unterbringung des Fahrzeuges im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein.

Das Fahrzeug muss vor Auslieferung feuerwehrtechnisch abgenommen werden. Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Sie kann auch von den bei den Berufsfeuerwehren mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen Beauftragten vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll entsprechend der Anlagen zur Feuerwehr - Zuwendungsrichtlinie – FwZR zu erstellen.

Bayreuth, den 05.08.2025

Christof Warzecha
Brandoberinspektor
Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz